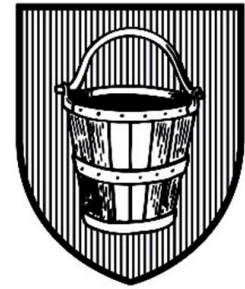


# Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 1

Jahrgang 2016

22. Januar 2016

## Inhaltsverzeichnis

**1. Bebauungsplanverfahren E 12/2 -Weseler Straße / Südost-;**

hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2  
Baugesetzbuch

**2. 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein -  
Umwandlung der Darstellung einer Wasserfläche am Groendahlschen Weg in  
gewerbliche Baufläche**

hier: 1) Rücknahme der Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses vom 29.04.2014  
2) Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanänderungsentwurfes gemäß  
§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

**3. Bebauungsplanverfahren H 14/5 –Heuweg-;**

hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2  
Baugesetzbuch

**4. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Huseyin Ates**

**5. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Marta Aleksandra Jastrowska**

**6. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Jozina Jongman**

**7. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Georgi Radev Mirchev**

**8. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Mariusz Onderski**

**9. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Vildan Pehlivan**

- 1. Bebauungsplanverfahren E 12/2 -Weseler Straße / Südost-;**  
hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß  
§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

### **Offenlagebeschluss**

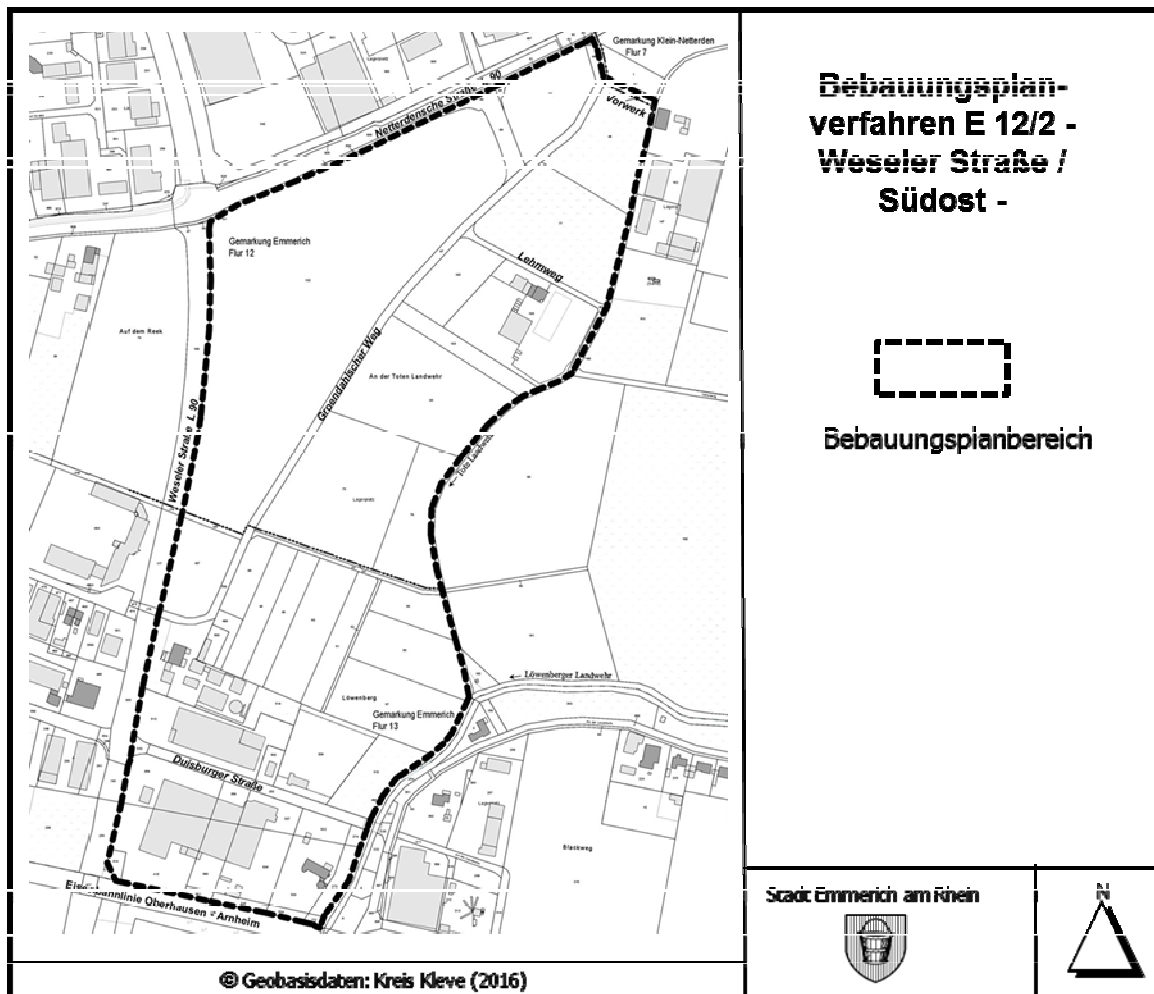
Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **19.01.2016** im Bebauungsplanaufstellungsverfahren E 12/2 -Weseler Straße / Südost- unter Bezug auf § 3 Abs. 2 BauGB in der z. Zt. gültigen Fassung auf der Grundlage der Beschlussvorlage 05-16 0583/2015 folgenden Beschluss gefasst:

***Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, den beiliegenden Bebauungsplanentwurf im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und beauftragt die Verwaltung auf dieser Grundlage die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.***

Planungsziel des neuen Bebauungsplanes ist die Sicherung gewerblicher Bauflächen für die Ansiedlung erheblich belästigender Gewerbebetriebe im Sinne des § 9 Abs. 1 BauNVO. Dabei sollen Einzelhandel, Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellartige Betriebe als nicht industriegebietstypische Betriebsarten ausgeschlossen werden. Mögliche Nutzungskonflikte zu den in der Nähe gelegenen Gewerbe- und Wohngebieten sollen durch eine Gliederung der Industriegebietsflächen nach dem zulässigen Störgrad der Betriebe gelöst werden.

Das Vorhaben entspricht im Bereich einer Teilfläche nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (FNP). Dieser wird im Rahmen eines Parallelverfahrens (78. Änderung des FNP) entsprechend geändert.

Der Bebauungsplanbereich ist in der nachstehenden Planskizze kenntlich gemacht.



## Öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplanentwurf liegt mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und den bislang vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen in der Zeit vom

**01. Februar 2016 bis einschließlich 01. März 2016**

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 - Stadtentwicklung- während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

Die Stadtverwaltung ist am 08.02.2016 (Rosenmontag) geschlossen.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein Emmerich ([www.emmerich.de](http://www.emmerich.de)>>Bürger-Seite>>Stadtentwicklung>>Stadtplanung>>Bauleitplanung und aktuelle Offenlagen) eingesehen werden.

Für den Geltungsbereich des Änderungsentwurfes sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Art der Umweltinformation / Schutzgut		Quelle
<b>Mensch</b>		
Geruch	Geruchsgutachten zu den Geruchsemissionen des Landwirtschaftsbetriebes Groendahlscher Weg 130	Dipl.-Ing. Langguth, Sachverständigenbüro für Schall und Geruch, Ahaus, 03.09.2014
Immissionsschutz	Erläuterung der Gliederung der Baugebiete nach dem Abstandserlass 2007	Entwurfsbegründung, Stadt Emmerich am Rhein, Dezember 2015
Kampfmittel	Hinweise auf Kampfmittel im Verfahrensgebiet	Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf vom 17.06.2014
Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes in Bezug auf das Schutzgut „Mensch“	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Darlegung                             <ul style="list-style-type: none"> <li>a) des bestehenden Planungsrechtes durch Einbeziehung des Planbereiches in rechtsgültige Bebauungspläne</li> <li>b) der landwirtschaftlichen und gewerblichen Nutzungssituation im Planbereich mit Vorbelastung durch Lärm- und Staubemissionen durch eine bestehende Bauschuttrecyclinganlage</li> </ul> </li> <li>• Prognose, dass die Bebauungsplanaufstellung mit der Berücksichtigung umgebender Schutzansprüche sensibler Nutzungen durch Gebietsgliederung in Bereiche unterschiedlicher Emissionslasten keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ bewirkt</li> </ul>	Umweltbericht Dipl. Ing. Ludger Baumann, Kleve, 23.12.2015  und  „Prüfung der UVP-Pflicht im Rahmen der allgemeinen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls zur der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E12/2 - Weseler Straße / Südost - auf dem Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein“, Dipl. Ing. Ludger Baumann, Kleve, 22.12.2015
<b>Boden</b>		
Altlast	Ergebnisse der Bodenuntersuchung im Bereich der Verfüllung auf dem im Änderungsbereich gelegenen Gewerbegrundstück am Groendahlschen Weg, Gemarkung Emmerich, Flur 12, Flurstück 75	Wessling, Bochum, 15.06.2015 und 25.08.2015
Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes in Bezug auf das Schutzgut „Boden“	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Darlegung der bestehenden Bodensituation im Bebauungsplanbereich mit schutzwürdigen und teilweise besonders schutzwürdigen Böden (Stufe I, bzw. III der Bodenkarte BK 50 NW) sowie einer Altablagerung im Bereich des Bauschuttrecyclingbetriebes an Groendahlschen Weg durch Verfüllung einer ehemaligen Abgrabung mit teilweiser</li> </ul>	Umweltbericht Dipl. Ing. Ludger Baumann, Kleve, 23.12.2015  und  „Prüfung der UVP-Pflicht im Rahmen der allgemeinen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls zur der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E12/2 -

	<p>Überschreitung des Prüfwertes der Bodenschutzverordnung für den Pfad Boden-Grundwasser</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Prognose, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes gegenüber dem bestehenden Planungsrecht keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ bewirkt, da keine über die bislang bereits zulässige Flächenversiegelung hinausgehenden Flächeninanspruchnahmen vorbereitet werden, die im Bereich der Landwehre festgesetzte Maßnahmenfläche eine Bodenaufwertung bewirkt und die Altlastenfläche von Überbauung freizuhalten ist</li> </ul>	<p>Weseler Straße / Südost - auf dem Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein“, Dipl. Ing. Ludger Baumann, Kleve, 22.12.2015</p>
<b>Wasser</b>		
<p>Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes in Bezug auf das Schutzgut „Wasser“</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Darlegung der bestehenden Gewässer- und Grundwassersituation im Planbereich und seiner Umgebung mit Störung der Grundwasserneubildung im Bereich der Verfüllung der ehemaligen Abgrabung</li> <li>Prognose, dass die Bebauungsaufstellung keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ bewirkt, da gegenüber dem bestehenden Planungsrecht keine Mehrversiegelung und somit keine Verschlechterung der Grundwasserneubildung vorbereitet werden, die Gewässer östlich des Plangebietes durch die Festsetzung einer Maßnahmenfläche vor den Einwirkungen aus den Gewerbebereichen geschützt werden und das vorhandene Abgrabungswässer durch Festsetzung geschützt wird</li> </ul>	<p>Umweltbericht Dipl. Ing. Ludger Baumann, Kleve, 23.12.2015</p> <p>und</p> <p>„Prüfung der UVP-Pflicht im Rahmen der allgemeinen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls zur der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E12/2 - Weseler Straße / Südost - auf dem Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein“, Dipl. Ing. Ludger Baumann, Kleve, 22.12.2015</p>
Hochwasserrisiko	<p>Informationen über die Lage im potentiellen Überschwemmungsbereich des Rheins</p>	<p>Entwurfsbegründung, Stadt Emmerich am Rhein, Dezember 2015</p>
<b>Tiere und Pflanzen</b>		
Artenschutz	<p>Hinweis auf planungsrelevante Tierarten</p>	<p>Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde, Kreis Kleve vom 30.06.2014</p>
Artenschutz	<p>Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten, zu den</p>	<p>Artenschutzprüfung, Planungsbüro Sterna,</p>

	Auswirkungen der durch die Planung vorbereiteten Maßnahmen auf deren Lebensräume sowie die Festlegung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	Kranenburg, September 2014
Umwelt/Landschaft/Natur	Ermittlung des durch die Planung vorbereiteten Eingriffes in Natur und Landschaft	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Landschaftsarchitekt Ludger Baumann, Kleve, 21.12.2015
Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes in Bezug auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Darlegung                             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) des Vorkommens planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet oder an dessen Grenze</li> <li>b) der bestehenden Nutzungssituation mit großen, trotz Ausweisung als Industriegebiet noch intensiv landwirtschaftlich genutzten Freiflächen sowie einem als Biotop geschützten Abgrabungsgewässer und Hecken, Gebüsch und Baumreihen an den vorhandenen Wegen</li> </ol> </li> <li>• Prognose, dass die Bebauungsaufstellung unter Beachtung und Umsetzung der in der Artenschutzprüfung aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ von nur geringer Erheblichkeit bewirkt</li> </ul>	Umweltbericht Dipl. Ing. Ludger Baumann, Kleve, 23.12.2015  und  „Prüfung der UVP-Pflicht im Rahmen der allgemeinen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls zur der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E12/2 - Weseler Straße / Südost - auf dem Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein“, Dipl. Ing. Ludger Baumann, Kleve, 22.12.2015
<b>Klima und Luft</b>		
Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes in Bezug auf das Schutzgut „Klima und Luft“	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Darlegung von Vorbelastungen im Planbereich in Bezug auf das Klima durch den ansässigen Betrieb und von Abweichungen der mikroklimatischen Gegebenheiten der Rohböden und Ablagerungen im Vergleich zu den Landwirtschaftsflächen in der Umgebung</li> <li>• Prognose, dass die Bebauungsaufstellung gegenüber den rechtskräftigen Planungen durch die Erhöhung der Baumassenzahl eine Verdichtung der Bebauung und damit eine schlechtere Durchlüftung im Plangebiet bewirkt; da der Bebauungsplan auf der anderen Seite auch eine Nutzung der</li> </ul>	Umweltbericht Dipl. Ing. Ludger Baumann, Kleve, 23.12.2015  und  „Prüfung der UVP-Pflicht im Rahmen der allgemeinen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls zur der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E12/2 - Weseler Straße / Südost - auf dem Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein“, Dipl. Ing. Ludger Baumann, Kleve, 22.12.2015

	Solarenergie auf den Dächern erlaubt, werden die Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima und Luft“ nur als gering erheblich eingeschätzt	
<b>Landschaft</b>		
Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Darlegung der bestehenden Landschaftsbildes mit Baukörpern einzelner Gewerbebetriebe und einer künstliche Überformung der ansonsten flachen Landschaft darstellen durch Lagerhalden des bestehenden Bauschuttrecyclingbetriebes sowie ansonsten noch betriebener Landwirtschaftsnutzung im nördlichen und westlichen Plangebiet</li> <li>• Prognose, dass es gegenüber den rechtsgültigen Planungen abgesehen von einer höheren Gebäudedichte, zu keiner weiteren Auswirkung durch Baukörper kommt. Durch Verzicht einer dichten Ortsrandeingrünung unter der Berücksichtigung des Bodendenkmalschutzes wird eine Einbindung der zukünftigen Baukörper in die umgebende freie Landschaft nicht vollständig erreicht. Die Auswirkungen der Planaufstellung auf das Schutzgut „Landschaft“ werden daher als von mittlerer Erheblichkeit beurteilt.</li> </ul>	<p>Umweltbericht Dipl. Ing. Ludger Baumann, Kleve, 23.12.2015</p> <p>und</p> <p>„Prüfung der UVP-Pflicht im Rahmen der allgemeinen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls zur der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E12/2 - Weseler Straße / Südost - auf dem Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein“, Dipl. Ing. Ludger Baumann, Kleve, 22.12.2015</p>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>		
Bodendenkmäler	Belange der beiden an das Verfahrensgebiet des Bebauungsplanes E 12/2 angrenzenden Bodendenkmäler Löwenberger Landwehr und Tote Landwehr	Stellungnahme LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, 01.08.2014
Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes in Bezug auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Darlegung der östlich an das Plangebiet angrenzenden Bodendenkmäler „Löwenberger Landwehr“ und „Tote Landwehr“ und der deren Belang derzeit entgegen stehenden, allerdings noch nicht realisierten planungsrechtlichen Festsetzung einer Grünfläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern an der östlichen Plangebietsgrenze</li> <li>• Prognose, dass die Bebauungsplanaufstellung mit der geplanten Maßnahmenfläche, auf</li> </ul>	<p>Umweltbericht Dipl. Ing. Ludger Baumann, Kleve, 23.12.2015</p> <p>und</p> <p>„Prüfung der UVP-Pflicht im Rahmen der allgemeinen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls zur der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E12/2 - Weseler Straße / Südost - auf dem Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein“,</p>

	der durch einen weitgehenden Verzicht von Anpflanzungen und nur geringe Rekonstruktion oder Hecken-Markierungen eine Berücksichtigung und visuelle Aufwertung der Bodendenkmäler erfolgt, keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ bewirkt	Dipl. Ing. Ludger Baumann, Kleve, 22.12.2015
--	---	---

## **Hinweise**

### **a) Abgabe von Stellungnahmen**

Während der Auslegung können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf in schriftlicher Form oder bei der Auslegungsstelle mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

### **b) Normenkontrollverfahren**

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Bebauungsplan unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

### **c) Datenschutz**

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Offenlagebeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 19.01.2016 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 20.01.2016  
Der Bürgermeister

Peter Hinze



**2. 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein -  
Umwandlung der Darstellung einer Wasserfläche am Groendahlschen Weg in  
gewerbliche Baufläche**

- hier: 1) Rücknahme der Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses vom 29.04.2014  
2) Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanänderungsentwurfes gemäß  
§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

**Zu 1) Rücknahme der Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses vom 29.04.2014**

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **19.01.2016** im Verfahren zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes folgenden Beschluss gefasst:

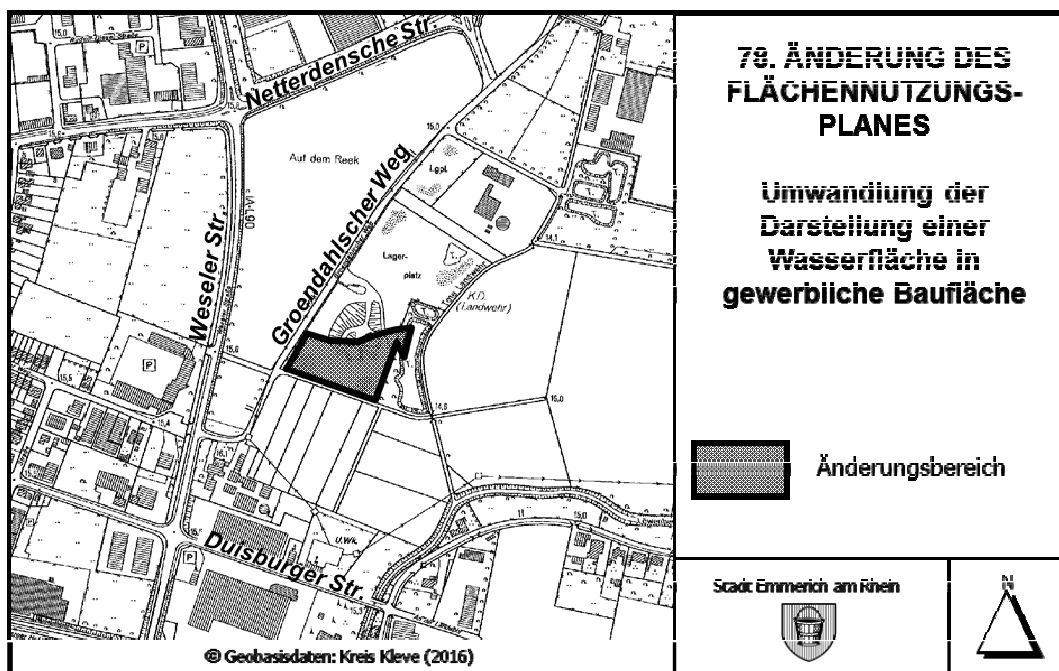
***Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 29.04.2014, neben der Umwandlung der Darstellung einer Wasserfläche in gewerbliche Baufläche für die Grundstücke Gemarkung Emmerich, Flur 12, Flurstücke 75 und 76, auch zwei Grünflächendarstellungen in gewerbliche Bauflächen umzuwandeln, zurückzunehmen.***

***Diese zusätzlichen Änderungsbereiche betrafen die Grundstücke Gemarkung Emmerich, Flur 12, Flurstücke 46, 67, 77, 87, 93, 103, 106, 604 und Flur 13, Flurstücke 53, 54, 55, 56, 57, 252, 310.***

Die Stadt Emmerich am Rhein beabsichtigt, für das sich östlich der Weseler Straße bis zur Löwenberger Landwehr und zur Toten Landwehr erstreckende Gebiet zwischen Netterdenscher Straße und Bahnlinie den neuen Bebauungsplan E 12/2 -Weseler Straße / Südost- aufzustellen und den betroffenen Bereich als Industriegebiet nach § 9 Baunutzungsverordnung festzusetzen.

Das Bebauungsplangebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein als gewerbliche Baufläche mit einer Ortsrandeingrünung am östlichen Rand als Übergang zum angrenzenden Freiraum dargestellt. Eine Teilfläche innerhalb des Gebietes ist als Wasserfläche dargestellt. Hierbei handelt es sich um eine frühere Abgrabung aus den 1960er Jahren, die vor rd. 30 Jahren verfüllt wurde und seitdem gewerblich genutzt wird. Da die bestehende Flächennutzungsplandarstellung als Wasserfläche kein städtebauliches Entwicklungsziel für die betroffene zukünftig weiterhin gewerblich genutzte Fläche mehr definiert, soll der Flächennutzungsplan der aktuellen Nutzung angepasst werden.

Der Flächennutzungsplanänderungsbereich ist in der nachstehenden Planskizze kenntlich gemacht.



## Zu 2) Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanänderungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **19.01.2016** im Verfahren zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Bezug auf § 3 Abs. 2 BauGB in der z. Zt. gültigen Fassung auf der Grundlage der Beschlussvorlage 05-16 0584/2015 folgenden Beschluss gefasst:

***Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf der Grundlage des vorgestellten Entwurfes durchzuführen.***

### Öffentliche Auslegung

Der Änderungsentwurf liegt mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und den bislang vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen in der Zeit vom

**01. Februar 2016 bis einschließlich 01. März 2016**

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 - Stadtentwicklung- während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

Die Stadtverwaltung ist am 08.02.2016 (Rosenmontag) geschlossen.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein Emmerich ([www.emmerich.de](http://www.emmerich.de)>>Bürger-

Seite>>Stadtentwicklung>>Stadtplanung>>Bauleitplanung und aktuelle Offenlagen) eingesehen werden.

Für den Geltungsbereich des Änderungsentwurfes sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Art der Umweltinformation / Schutzgut		Quelle
<b>Mensch</b>		
Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes in Bezug auf das Schutzgut „Mensch“	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Darlegung der gewerblichen Nutzungssituation im Änderungsbereich mit Vorbelastung durch Lärm- und Staubemissionen</li> <li>• Prognose, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes in eine Gewerbliche Baufläche keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ bewirkt</li> </ul>	Umweltbericht Dipl. Ing. Ludger Baumann, Kleve, 28.12.2015
<b>Boden</b>		
Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes in Bezug auf das Schutzgut „Boden“	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Darlegung der bestehenden Bodensituation im Änderungsbereich mit starker anthropogener Veränderung der Böden infolge Verfüllung einer ehemaligen Abgrabung</li> <li>• Prognose, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes in eine Gewerbliche Baufläche keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ bewirkt</li> </ul>	Umweltbericht Dipl. Ing. Ludger Baumann, Kleve, 28.12.2015
Altlast	Ergebnisse der Bodenuntersuchung im Bereich der Verfüllung auf dem im Änderungsbereich gelegenen Gewerbegrundstück am Groendahlschen Weg, Gemarkung Emmerich, Flur 12, Flurstück 75	Wessling, Bochum, 15.06.2015 und 25.08.2015
<b>Wasser</b>		
Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes in Bezug auf das Schutzgut „Wasser“	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Darlegung der bestehenden Gewässer- und Grundwassersituation im Änderungsbereich mit Störung der Grundwasserneubildung infolge der Verfüllung der ehemaligen Abgrabung</li> <li>• Prognose, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes in eine Gewerbliche Baufläche wegen bereits fehlender natürlicher Bodenfunktionen keine zusätzlichen negativen</li> </ul>	Umweltbericht Dipl. Ing. Ludger Baumann, Kleve, 28.12.2015

	Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ bewirkt	
<b>Tiere und Pflanzen</b>		
Artenschutz	Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten, zu den Auswirkungen der durch die Planung vorbereiteten Maßnahmen auf deren Lebensräume sowie die Festlegung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan E 12/2, Planungsbüro Sterna, Kranenburg, September 2014
Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes in Bezug auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Darlegung fehlender Strukturen essentieller Habitate für Tier- und Pflanzenarten infolge gewerblicher Nutzung, nahezu vollständiger Vegetationslosigkeit und Vorbelastungen mit Lärm- und Staubemissionen</li> <li>• Prognose, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes in eine Gewerbliche Baufläche bei entsprechend dem Ergebnis der Artenschutzprüfung fehlendem Vorkommen planungsrelevanter Tierarten und infolge der bestehenden gewerblichen Nutzungssituation keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ bewirkt</li> </ul>	Umweltbericht Dipl. Ing. Ludger Baumann, Kleve, 28.12.2015
<b>Klima und Luft</b>		
Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes in Bezug auf das Schutzgut „Klima und Luft“	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Darlegung von Vorbelastungen im Änderungsbereich in Bezug auf das Klima durch den ansässigen Betrieb und von Abweichungen der mikroklimatischen Gegebenheiten der Rohböden und Ablagerungen im Vergleich zu den Landwirtschaftsflächen in der Umgebung</li> <li>• Prognose, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes in eine Gewerbliche Baufläche bei den vorhandenen Störungen der mikroklimatischen Verhältnisse keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima und Luft“ bewirkt</li> </ul>	Umweltbericht Dipl. Ing. Ludger Baumann, Kleve, 28.12.2015
<b>Landschaft</b>		
Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Darlegung von Vorbelastungen auf das Landschaftsbild infolge der ansässigen Steinbrecheranlage mit Lagerbereichen in Form hoher Halden, die eine künstliche Überformung der ansonsten</li> </ul>	Umweltbericht Dipl. Ing. Ludger Baumann, Kleve, 28.12.2015

	<p>flachen Landschaft darstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prognose, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes in eine Gewerbliche Baufläche bei den vorhandenen Störungen des Landschaftsbildes und den geplanten Ausschluss von baulichen Anlagen im betroffenen Gebiet keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ bewirkt</li> </ul>	
<b>Kultur- und Sachgüter</b>		
Bodendenkmäler	Belange der beiden an das Verfahrensgebiet des Bebauungsplanes E 12/2 angrenzenden Bodendenkmäler Löwenberger Landwehr und Tote Landwehr	Stellungnahme LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, 01.08.2014
Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes in Bezug auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Darlegung fehlender Hinweise auf Bodendenkmäler bei bereits umfänglichen Bodeneingriffen durch die ehemalige Abgrabung, auf sonstige Kultur- oder Sachgüter sowie deren Vorbelastung im Flächennutzungsplanänderungsbe reich</li> <li>• Prognose, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes in eine Gewerbliche Baufläche bei den bereits entstandenen Eingriffen und vorhandenen Nutzungen keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ bewirkt</li> </ul>	Umweltbericht Dipl. Ing. Ludger Baumann, Kleve, 28.12.2015

## Hinweise

### a) Abgabe von Stellungnahmen

Während der Auslegung können Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanänderungsentwurf in schriftlicher Form oder bei der Auslegungsstelle mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

### b) Datenschutz

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 19.01.2016 zur Aufhebung der Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 29.04.2014 sowie zur öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanänderungsentwurfes werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, bzw. gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 20.01.2016  
Der Bürgermeister

Peter Hinze

**3. Bebauungsplanverfahren H 14/5 –Heuweg-;**  
hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2  
Baugesetzbuch

### **Offenlagebeschluss**

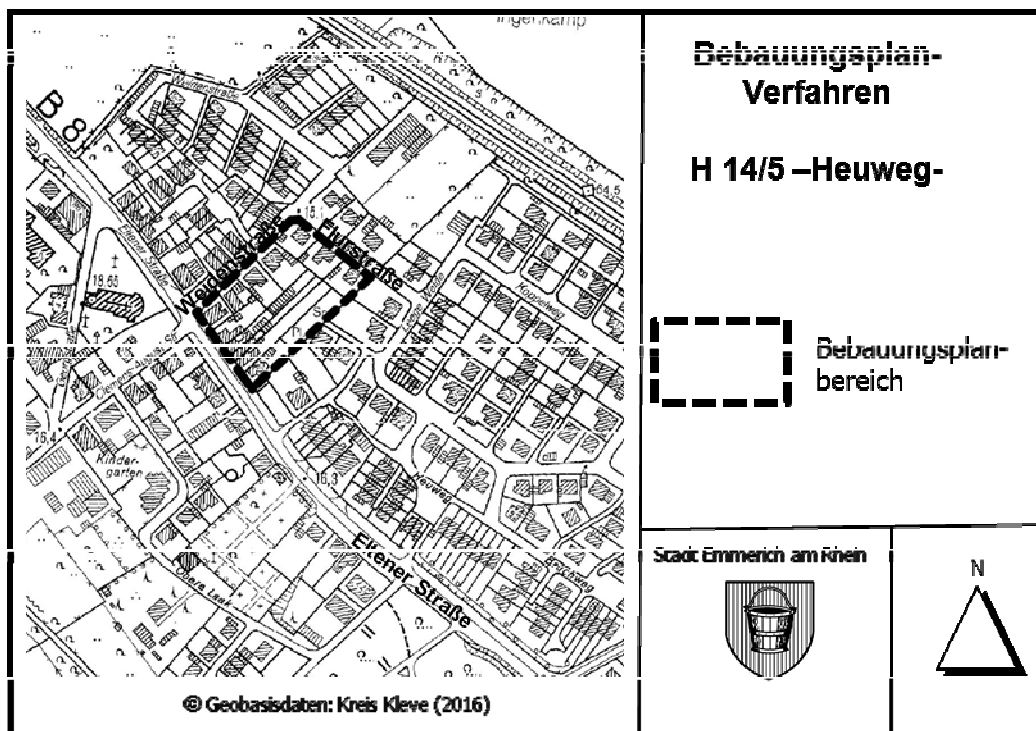
Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **21.04.2015** im Bebauungsplanaufstellungsverfahren H 14/5 -Heuweg- unter Bezug auf § 3 Abs. 2 BauGB in der z. Zt. gültigen Fassung auf der Grundlage der Beschlussvorlage 05-16 0324/2015 folgenden Beschluss gefasst:

***Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, den beiliegenden Planentwurf im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.***

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes soll im Sinne des städtebaulichen Grundsatzes „Innenverdichtung vor Außenentwicklung“ der Bereich zwischen Eltener Straße, Weidenstraße und Flurstraße im Ortsteil Hüthum nachverdichtet werden. Der Bebauungsplan soll die bauliche Entwicklung im Sinne einer städtebaulichen und gestalterischen harmonischen Fortentwicklung der bestehenden Bebauungsstruktur steuern. Für die im Plangebiet einbezogene bestehende Bebauung sollen planungsrechtliche Festsetzungen in Anpassung an den Bestand getroffen werden.

Das Verfahrensgebiet ist gelegen zwischen Eltener Straße (B 8), Weidenstraße, Flurstraße und den westlichen Grenzen der Grundstücke Leege Weide 27 und 29 sowie Heuweg 21 und 29 und umfasst die Grundstücke Gemarkung Hüthum, Flur 14, Flurstücke 29 bis 31, 71, 72, 99 bis 101, 602, 603, 653, 654, 712 und 713. Die Verfahrensgebietsgrenze ist in der Planunterlage mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.

Der Bebauungsplanbereich ist in der nachstehenden Planskizze kenntlich gemacht.



### Öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan H 14/5 -Heuweg- wird als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplanentwurf liegt mit seiner Begründung und den bislang vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen in der Zeit vom

**01. Februar 2016 bis einschließlich 01. März 2016**

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 - Stadtentwicklung- während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

Die Stadtverwaltung ist am 08.02.2016 (Rosenmontag) geschlossen.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein Emmerich ([www.emmerich.de](http://www.emmerich.de)>>Bürger-Seite>>Stadtentwicklung>>Stadtplanung>>Bauleitplanung und aktuelle Offenlagen) eingesehen werden.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und bislang folgende umweltrelevante Stellungnahmen eingegangen:

Art der Umweltinformation / Schutzgut		Quelle
<b>Tiere und Pflanzen</b>		
Artenschutz	Information zu den Auswirkungen der durch die Planung vorbereiteten Maßnahmen auf die Lebensräume planungsrelevanter Arten	Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Stadtumbau, Kevelaer vom 16.02.2015
<b>Mensch und seine Gesundheit</b>		
Kampfmittel	Hinweise auf mögliche Kampfmittel im Verfahrensgebiet	Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf vom 05.02.2015
<b>Boden/Wasser</b>		
Bodenuntersuchung/ Niederschlags- wasserversickerung	Ergebnisse einer Bodenuntersuchung zur Niederschlagswasserversickerung	Bodenuntersuchung zur Niederschlagswasserversickerung im Bereich des Bebauungsplanes H 14/5 Heuweg in Emmerich-Hüthum“, Büro Böcke, Dinslaken vom 17.04.2003
<b>Wasser</b>		
Hochwasserrisiko	Informationen über die Lage im potentiellen Überschwemmungsbe- reich des Rheins	Entwurfsbegründung, Stadt Emmerich am Rhein, Dezember 2015

## Hinweise

### **a) Abgabe von Stellungnahmen**

Während der Auslegung können Stellungnahmen zum Bebauungsplanänderungsentwurf in schriftlicher Form oder bei der Auslegungsstelle mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

### **b) Normenkontrollverfahren**

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Bebauungsplan unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

### **c) Datenschutz**

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Offenlagebeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 21.04.2015 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 20.01.2016

Der Bürgermeister

Peter Hinze



**4. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Huseyin Ates**

Der Bußgeldbescheid vom 05.01.2015

Aktenzeichen: 091273268

An  
Herrn  
Huseyin Ates  
geb. am 06.08.1984

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Graaf van Lohnstraat 38  
7051 CC Varsseveld  
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 16.11.2015  
Im Auftrag

gez. Runge

**5. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Marta Aleksandra Jastrowska**

Der Bußgeldbescheid vom 25.02.2015

Aktenzeichen: 091272563

An  
Frau  
Marta Aleksandra Jastrowska

geb. nicht bekannt

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Nowodworska 11 A m. 36  
82-300 Elblag  
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 16.11.2015  
Im Auftrag

gez. Runge

**6. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Jozina Jongman**

Der Bußgeldbescheid vom 23.02.2015

Aktenzeichen: 091292564

An  
Frau  
Jozina Jongman  
geb. am 09.04.1936

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
President Rooseveltlaan 770  
4382 NB Vlissingen  
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 16.11.2015  
Im Auftrag

gez. Runge

#### **7. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Georgi Radev Mirchev**

Der Bußgeldbescheid vom 08.12.2014

Aktenzeichen: 091269201

An  
Herrn  
Georgi Radev Mirchev  
geb. am 10.02.1961

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Ul. Pirin 10  
9170 Suvorovo  
Bulgarien

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 16.11.2015  
Im Auftrag

gez. Runge

**8. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Mariusz Onderski**

Der Bußgeldbescheid vom 05.01.2015

Aktenzeichen: 091276658

An  
Herrn  
Mariusz Onderski  
geb. am 11.10.1965

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Monte Cassinstraat 5  
7002 ER Doetinchem  
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 16.11.2015  
Im Auftrag

gez. Runge

**9. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Vildan Pehlivan**

Der Bußgeldbescheid vom 11.02.2015

Aktenzeichen: 091283999

An  
Herrn  
Vildan Pehlivan  
geb. am 13.02.1970

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Prinses Irenestraat 58  
7051 AZ Varsseveld  
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 16.11.2015  
Im Auftrag

gez. Runge